

# **Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Bistum Hildesheim - FundrO**

## **Präambel**

Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuerzuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke, geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 f KDG. Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher das Fundraisingbüro Hildesheim als zentrale Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden. Die Ansprache von Menschen mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche Anliegen versteht das Bistum Hildesheim als Aufgabe im kirchlichen Interesse.

## **§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht**

1. Die in § 3 Abs. 1 KDG genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraisingmaßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
2. Geplante Maßnahmen sind dem Referat Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat, dem Fundraisingbüro Hildesheim und den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraisingmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden. Die Auswertungen sind bei der Fachstelle Meldewesen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich zu bestellen. Ein rechtzeitig gestellter Antrag bei der Fachstelle Meldewesen ist Voraussetzung dafür, dass diese die Daten übermitteln darf.
3. Bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch das Fundraisingbüro Hildesheim bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung des Fundraisingbüros bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraisingmaßnahme festlegt, erforderlich.

## **§ 2 Datenübermittlung an das Fundraisingbüro**

1. Die Fachstelle Meldewesen im Bischöflichen Generalvikariat übermittelt dem Fundraisingbüro auf Anforderung folgende Daten der Kirchenmitglieder:
  - Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, einschließlich Personenkennzeichen und Familiennummer
  - Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
  - gegenwärtige Anschrift
  - Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
  - Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
  - Sperrvermerke
2. Das Fundraisingbüro verarbeitet die Meldedaten in der Fundraisingbüro-Datenbank des Bistums, um einer Überprüfung nach Richtigkeit und zusätzlichen

Kennzeichen, wie besonderen Sperrvermerken und weiteren bereits hinterlegten Wünschen von Personen Rechnung zu tragen. Nach dieser Überprüfung übermittelt das Fundraisingbüro Hildesheim die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitglieder-Verzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte oder führt die Fundraisingmaßnahme im Auftrag durch.

3. Das Fundraisingbüro und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 7 KDG genannten Anforderungen erfüllt werden.

### **§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums**

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Bistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Generalvikar.

### **§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch das Fundraisingbüro**

1. Das Fundraisingbüro ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages des Fundraisingbüros erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Namen und Anschriften der Spender
- Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen
- Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
- Erforderliche Buchhaltungsdaten
- Daten zur statistischen analytischen Auswertung

Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 7 ff. KDG zu beachten. Die Speicherung zusätzlicher Sperrvermerke und Ansprachewünsche, die das Meldewesen nicht speichern kann, ist zulässig.

2. Die Speicherung der dem Fundraisingbüro nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.
3. Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durchzuführenden Fundraisingmaßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
4. Übermittlungssperren sind zu beachten. Die Rechte der betroffenen Personen, die sich aus §§ 17 ff. KDG ergeben, sind zu beachten.
5. Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen ausgenommen werden (§ 19 KDG „Recht auf Löschung“).

### **§ 5 Lösungsfristen**

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von fünf Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber

hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben (§ 19 Abs. 3 KDG).

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fundraisingordnung vom 15.02.2006 außer Kraft.

Hildesheim, 30.05.2019

+ Heiner Wilmer



+ Dr. Heiner Wilmer SCJ  
Bischof von Hildesheim